

Vorlage Nr.: JHA/036/2026

Az.: 416.334

Datum: 10.09.2026



Main-Tauber-Kreis

Betreff:

Kooperationsaufgaben des Jugendamtes in Verfahren nach dem
Jugendgerichtsgesetz

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	29.09.2026	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zu den Kooperationsaufgaben im Jugendstraßverfahren zur Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um weiterhin eine ausreichende Anzahl gemeinnütziger Organisationen für die Ableistung von Arbeitsauflagen in Jugendstraßverfahren zu gewährleisten.

1. Sachverhalt

Die Mitwirkung des Jugendamts im Jugendstraßverfahren ist im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) verankert. Nach § 52 SGB VIII i.V.m. § 38 Jugendgerichtsgesetz (JGG) hat die Verwaltung folgende Aufgaben:

- Die Jugendgerichtshilfe ist zuständig für alle straffällig gewordenen jungen Menschen, die zum Zeitpunkt der Straftat mindestens 14 und noch nicht 21 Jahre alt sind. Bei Straftaten unmündiger Kinder können Eltern, unabhängig von der Einstellung des Strafverfahrens, die Beratung des Jugendamtes in Anspruch nehmen.
- Im gesamten Verfahren gegen einen jungen Menschen wird die Jugendgerichtshilfe herangezogen. Sie muss eine sozialpädagogische Stellungnahme zur Perspektivenklärung abgeben. Die Jugendgerichtshilfe bringt dabei die erzieherischen, sozialen und jugendhilferelevanten Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung und äußert sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.
- Bei Heranwachsenden (18- bis 21-Jährigen) ist eine fachliche Stellungnahme darüber abzugeben, ob Jugendstrafrecht oder das Allgemeine Strafrecht (Erwachsenenstrafrecht) angewandt werden soll.
- Sie wacht darüber, dass die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden Weisungen und Auflagen nachkommen. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilt sie der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht mit.
- Während des Vollzugs einer Strafe in einer Justizvollzugsanstalt bleibt die Jugendgerichtshilfe mit dem jungen Menschen in Verbindung und nimmt sich deren Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an. Dies beinhaltet dann auch die Kooperation mit der Bewährungshilfe bei den Landgerichten.

Nach § 38 JGG soll die Jugendgerichtshilfe frühestmöglich einbezogen werden. Nach der Begehung einer Straftat und entsprechenden polizeilichen Ermittlungen erfolgt daher neben der Meldung der Polizei an die Staatsanwaltschaft auch eine Mitteilung an das Jugendamt. Die Staatsanwaltschaft überprüft zunächst ohne weitere Einbeziehung der Jugendgerichtshilfe, ob es zu einer **Einstellung des Verfahrens** kommt, ein sogenanntes **Diversionsverfahren** eingeleitet wird oder **Anklage** erhoben wird.

Bei einem **Diversionsverfahren** werden die Jugendlichen mit ihren Eltern oder die Heranwachsenden zu einem erzieherischen Gespräch in das Jugendamt eingeladen. Hier erfolgen eine Ermahnung und die Aufforderung zur Ableistung von zuvor durch die Staatsanwaltschaft festgelegten Auflagen. Das Jugendamt überwacht die Erfüllung der Auflagen und informiert die Staatsanwaltschaft über deren Erfüllung bzw. Nichterfüllung.

Im Falle einer **Anklage** wird ebenfalls das Gespräch mit den Jugendlichen und ihren Eltern bzw. den Heranwachsenden gesucht. Ziel des Gesprächs ist die Erstellung eines schriftlichen Berichts für die Staatsanwaltschaft und das Gericht. Die Jugendgerichtshilfe nimmt an der Hauptverhandlung teil und bringt einen Ahndungsvorschlag unter Berücksichtigung der erzieherischen Gesichtspunkte in das Verfahren ein. Bei Heranwachsenden wird im Rahmen des Berichts auch zur Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht Stellung genommen.

Den jungen Menschen werden in der Regel auch hier vom Gericht **Weisungen oder Auflagen** erteilt. Wie bei der Diversion werden die Auflagen und Weisungen durch das Jugendamt vermittelt und überwacht. Bei schwerwiegenderen Straftaten und einer schlechteren Sozialprognose sieht das Gesetz den Jugendarrest oder die Jugendstrafe vor, die von der Justiz durchgesetzt werden.

Das Jugendamt war im Jahr 2025 mit insgesamt **585 Strafverfahren** gegen Minderjährige und Heranwachsende befasst. Davon wurden 166 Verfahren in einem vereinfachten Diversionsverfahren durchgeführt. In 99 Fällen erhob die Staatsanwaltschaft Anklage bei Gericht.

Im Ergebnis kommt es in diesen Verfahren sehr häufig zur **Verhängung von Arbeitsauflagen**, die bei gemeinnützigen Organisationen abzuleisten und vom Jugendamt zu überwachen sind. Der Verwaltung stehen insgesamt ca. 50 Einsatzstellen zur Verfügung, die sich grundsätzlich bereit erklärt haben, Jugendliche und Heranwachsende zur Ableistung von Arbeitsauflagen aufzunehmen.

Hierbei handelt es sich um

- Wohlfahrtsverbände,
- Pflegeheime und Krankenhäuser,
- Bauhöfe der Stadt- und Gemeindeverwaltungen,
- Sport- und Kulturvereine und
- Kirchengemeinden.

Nachdem viele dieser Organisationen zunehmend Bedingungen an die Beschäftigung der jungen Leute knüpfen, können die Stellen teils nur noch bedingt genutzt werden. Mitunter beenden einzelne Einsatzstellen die Zusammenarbeit gänzlich. Darüber hinaus konkurriert das Jugendamt in gewisser Weise mit der Bewährungshilfe bei den Landgerichten, die für ihre Probanden bei der Erfüllung von Arbeitsauflagen ebenfalls auf die Kooperation mit gemeinnützigen Organisationen angewiesen ist.

Dies führt zunehmend zu Engpässen bei der Organisation der Arbeitsauflagen und erschwert es zusätzlich, die Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende im Sinne einer schnellen und damit wirkungsvollen Reaktion durchzuführen. Notwendig ist daher eine engere Kooperation mit den bestehenden Einsatzstellen zur Ableistung von Arbeitsauflagen. Um die verhängten Sanktionen in einem angemessenen Zeitrahmen umzusetzen, ist die Verwaltung außerdem darauf angewiesen, weitere zusätzliche Einsatzstellen zu rekrutieren.

2. Alternativen

Keine.

3. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Verfasser/-in: Martin Frankenstein

Bereich/Amt: Dezernat für Jugend, Soziales und Gesundheit / Jugendamt

Dezernatsleitung: Elisabeth Krug